

Suessa, bzw. einem von beiden, zur Entscheidung vorgelegt, die auf der Rückseite vermerkt wird. Anschließend verteilt sie Johannes de Idronto zur Erledigung an die Notare, die sie gewissenhaft – eingedenk ihres geleisteten Diensteides – innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt des Beurkundungsbefehls und des Pergaments zu schreiben haben. Die dem Kaiser selbst vorgelegten Petitionen werden entsprechend behandelt, ebenso die Briefe. Nach der Reinschrift werden die Urkunden vor den beiden Großhofrichtern nochmals verlesen und mit ihrem Privatsiegel zum Zeichen der Ordnungsmäßigkeit versehen den *sigillatores* zum Siegeln gebracht. Privatsachen werden vor der Aushändigung in der Kanzlei öffentlich verlesen, um die Möglichkeit zum Einspruch zu geben, ein Verfahren, das an die *audientia publica* bzw. die *audientia litterarum contradictarum* der päpstlichen Kanzlei erinnert⁵⁶. Alle auslaufenden Stücke werden dann nochmals dem Kapellan Philipp vorgelegt, der den Empfängern den Eid abnimmt, niemanden bei Hof betreffs dieser Urkunde bestochen zu haben. Er dürfte auch die Siegeltaxe in Empfang genommen haben. Zur Bestätigung des Vorgangs soll Philipp seine Paraphe auf die Urkunde schreiben, die sich tatsächlich von Jan. 1244 bis Nov. 1246 auf nahezu allen erhaltenen Originalen findet⁵⁷. Es sei hier nur am Rande erwähnt, daß eine Constitution Friedrichs den Großhofjustitiar mit dem Empfang der Petitionen beauftragt, doch ist weder das Datum dieses Erlasses restlos geklärt⁵⁸, noch gibt er uns Anlaß, grundsätzliche Änderungen im Aufbau der Kanzlei in Erwägung zu ziehen.

Wie sich die Dinge unter Konrad IV. und Manfred entwickelt haben, ist

⁵⁶) Vgl. dazu Herde, Beiträge, S. 164 ff.; ders., *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 31 und 32, 1970). Vgl. noch die Formulierung der Kanzleiordnung Manfreds (?) (ed. Winkelmann, Acta 1, S. 740 Nr. 989 Z. 1–3 = ders., Kanzleiordnungen, S. 11 f.): ... *prothonotarius debet portare eas* (scil. *littere scripte et expedite per notarios ipsos*) *ad cancellariam et debet fieri litterarum ipsarum audientia coram cancellario in cancellaria et coram suprascriptis officialibus deputatis in cancellaria et magistris racionalibus et postmodum sigillantur littere approbate et reddantur hominibus per manus cancellarii*.

⁵⁷) Philippi, Geschichte, Sp. 37 f. sowie ebd. Tafel III; als Ausnahmen sind dort genannt BFW 3434, 3438, 3439 und 3511; vgl. noch Heupel, Grosshof, S. 73 f. Nicht überprüfen konnte ich die Paraphe in BFW 3219 von 1241 Juli (vgl. Zinsmaier, Studien, S. 531) sowie BFW 3612 (nota) von 1247 März; BFW 2274 (nota) erledigt sich durch die Bemerkung von Philippi, Geschichte, Sp. 37.

⁵⁸) Const. 1, 39. 2, ed. Huillard-Bréholles 6, 1, S. 160; ed. Conrad (wie Anm. 54) S. 58. Zur Datierung (1240?, 1244?, 1246?) vgl. ebd. S. LXVII sowie BFW 3585a und Heupel, Grosshof, S. 61; siehe noch Dilcher (wie Anm. 54) S. 173.